



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
17. Dezember 2015

---

## Resolution 2253 (2015)

verabschiedet auf der 7587. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 17. Dezember 2015





den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) daran *erinnernd*, Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die in dieser Resolution festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, *unter Begrüßung* der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses und des Formats der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, seine Absicht *bekundend*, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind, und *in der Erkenntnis*, dass Maßna



den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern,

*unter Verurteilung* jeder Beteiligung am direkten oder indirekten Handel, insbesondere mit Erdöl und Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material,

*Maßnahmen*

1. *beschließt*, dass ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution der Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) fortan als ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und die Al-Qaida-Sanktionsliste fortan als die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste bezeichnet wird;

2. *beschließt*, dass alle Staaten die folgenden, bereits mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000), den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) und den Ziffern 1 und 4 der Resolution 1989 (2011) verhängten Maßnahmen im Hinblick auf ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen:

*Einfrieren von Vermögenswerten*

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

*Reiseverbot*

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

*Waffenembargo*

c) zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebietes



tern oder Rechtsnachfolgern gestellten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen entgegennehmen und dem Ausschuss zur Prüfung vorlegen kann, wie in Ziffer 76 beschrieben;

*Umsetzung der Maßnahmen*

11.



Dienstleistungen zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, Anwendung findet, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt;

20. *fordert*













vant befundener Staaten gebührend zu berücksichtigen, *weist* die Ausschussmitglieder *an*, ihre Einwände gegen Streichungsanträge zum Zeitpunkt der Ablehnung zu begründen, und *ersucht* den Ausschuss, die Gründe den betreffenden Mitgliedstaaten sowie den nationalen und regionalen Gerichten und Stellen, soweit zutreffend, auf Antrag mitzuteilen;

72. *legt* allen Mitgliedstaaten, namentlich den vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, *nahe*, dem Ausschuss alle für seine Prüfung von Streichungsanträgen sachdienlichen Informationen vorzulegen und mit dem Ausschuss auf dessen Ersuchen zusammenzutreffen, um ihre Auffassungen zu Streichungsanträgen darzulegen, und *legt* ferner dem Ausschuss *nahe*, gegebenenfalls mit Vertretern nationaler oder regionaler Organisationen und Stellen, die über sachdienliche Informationen zu Streichungsanträgen verfügen, zusammenzutreffen;

73. *bestätigt*, dass das Sekretariat innerhalb von drei Tagen nach der Streichung eines Namens *ens*

Gelder zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung dem Antrag stattgegeben hat;

76. *bekräftigt*, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle befugt ist,

a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gestellte Anträge auf Gewährung von in Resolution 1452 (2002) definierten Ausnahmen von den in Ziffer 2 a) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag zuerst dem Staat der Ansässigkeit zur Prüfung vorgelegt wurde, *bekräftigt* ferner, dass die Anlaufstelle diese Anträge dem Ausschuss zur Beschlussfassung übermittelt, weist den Ausschuss an, diese Anträge zu prüfen, auch in Abstimmung mit dem Staat der Ansässigkeit und allen anderen relevanten Staaten, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

b) von auf der Liste stehenden Personen gestellte Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den in Ziffer 2 b) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen und sie dem Ausschuss zu übermitteln, damit dieser jeweils im Einzelfall entscheidet, ob die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, weist den Ausschuss an, diese Anträge in Abstimmung mit den Durchreise- und Zielstaaten und allen anderen relevanten Staaten zu prüfen, *bekräftigt*

Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

80. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle zwölf Monate eine in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, bnt, bnt En25(g)-12(k) (s)-0.325 0DAuf25()-17(e8(ka)-20(n)-16 T sc0



91. *weist* das Überwachungsteam *an*, in seinen in Anlage I Buchstabe a) genannten umfassenden, unabhängigen Berichten an den Ausschuss über die einschlägigen thematischen und regionalen Fragen und neue Entwicklungen Bericht zu erstatten, über die der Sicherheitsrat oder der Ausschuss nach der Verabschiedung dieser Resolution Informationen zu erhalten wünscht;

92. *legt* den relevanten Missionen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihrer vorhandenen Mandate, Ressourcen und Fähigkeiten dem Ausschuss und dem Überwachungsteam behilflich zu sein, beispielsweise durch logistische Unterstützung, Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und Informationsaustausch bei ihren Tätigkeiten im Hinblick auf die von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Gruppen und Personen ausgehende Bedrohung in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet;

93. *weist* das Überwachungsteam *an*, Fälle von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen und dabei auftretende Muster zu ermitteln, Informationen

aufzeigt und widerspiegelt, wie ernst diese Bedrohung ist, einschließlich der Tatsache, dass sich ausländische terroristische Kämpfer ISIL und den mit ISIL verbundenen Gruppen und Einrichtungen anschließen, der Finanzierungsquellen dieser Gruppen, wie der unerlaubte Handel mit Erdöl, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten, und der Planung und Förderung ihrer Angriffe, und der aufzeigt, mit welchen Maßnahmen die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohung unterstützen, und danach alle vier Monate einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

*Überprüfungen*

98. *beschließt*, die in Ziffer

**Anlage I**

Im Einklang mit Ziffer 73 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Mandate und Aufgaben:

sehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail auführt, einschließlich geplanter Reisen, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur





*Sammlung von Informationen (vier Monate)*

1. Sobald bei der Ombudsperson ein Antrag auf Streichung von der Liste eingeht,
  - a) bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;
  - b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;
  - c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Ausschusses;
  - d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft; und
  - e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen sachdienlichen Informationen enthält, mit einer entsprechenden Erläuterung an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft.
2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von vier Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:
  - a) die Meinungen dieser Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll; und
  - b) Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringender Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.
3. Erhebt keiner der von der Ombudsperson konsultierten vorschlagenden Staaten Einwände gegen die Streichung des Antragstellers von der Liste, kann die Ombudsperson gegebenenfalls die Phase der Informationssammlung verkürzen.
4. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von vier Monaten Folgendes vorlegt:
  - a) alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren, Medienberichten und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;
  - b) auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind; und
  - c) Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.



dungen, die zu dem ursprünglichen Aufnahmevorschlag führten, am meisten betroffen sind, ernsthaft in Erwägung.

8. Nach Abschluss der beschriebenen Phase des Austauschs erarbeitet die Ombudsperson, gegebenenfalls mit Hilfe des Überwachungsteams, einen umfassenden Bericht, den sie dem Ausschuss zuleitet und der ausschließlich Folgendes enthält:

a) eine Zusammenfassung aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, gegebenenfalls unter Nennung der Quellen. In dem Bericht wird die Vertraulichkeit einzelner Teile der Kommunikationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ombudsperson gewahrt;

b) eine Beschreibung der Tätigkeiten der Ombudsperson in Bezug auf den Streichungsantrag, einschließlich des Dialogs mit dem Antragsteller; und

c) auf der Grundlage einer Analyse aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen und der Empfehlung der Ombudsperson eine Darlegung der wichtigsten Argumente in Bezug auf den Streichungsantrag für den Ausschuss. In der Empfehlung soll die Ombudsperson ihre Auffassungen betreffend die Führung auf der Liste zum Zeitpunkt der Prüfung des Streichungsantrags darlegen.

#### *Aussprache im Ausschuss*

9. Nachdem der Ausschuss fünfzehn Tage Zeit zur Prüfung des umfassenden Berichts in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung hatte, setzt der Vorsitzende des Ausschusses den Streichungsantrag zur Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses.

10. Bei der Prüfung des Streichungsantrags durch den Ausschuss stellt die Ombudsperson den umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Antrag.

11. Der Ausschuss schließt die Prüfung des umfassenden Berichts spätestens dreißig Tage nach dem Datum seiner Vorlage an ihn ab.

12. Nach Abschluss der Prüfung des umfassenden Berichts durch den Ausschuss darf die Ombudsperson allen in Betracht kommenden Staaten die Empfehlung mitteilen.

13. Auf Antrag eines vorschlagenden Staates oder eines Staates der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, der Ansässigkeit oder der Gründung und mit Zustimmung des Ausschusses kann die Ombudsperson diesen Staaten eine Kopie des umfassenden Berichts, gegebenenfalls mit den vom Ausschuss für notwendig erachteten Schwärzungen, sowie eine Mitteilung zuleiten, die bestätigt, dass

a) alle Entscheidungen über die Bekanntgabe von Informationen aus den umfassenden Berichten der Ombudsperson, einschließlich des Umfangs der Informationen, vom

gen in Kraft, es sei denn, ein Ausschussmitglied stellt einen Antrag auf Streichung von der Liste, den der Ausschuss nach seinen normalen Konsensverfahren prüft.

15. Empfiehlt die Ombudsperson dem Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen, so erlischt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 2 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen 60 Tage nach dem Datum, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson im Einklang mit dieser Anlage, insbesondere Ziffer 7 h), abschließt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage derei3 J -0.001e (o)-12en1.157

wird mit dem Datum der Verabschiedung dieso4(r)2( R)o4(s)9

Tw 31.542 0 Td ( )Tj 0.006 Tc -0.006 T)-0.253 0 Td (28)Tj 0 Tc 0 Tw ( )Tj 1.398 0 Td (e)Tj 0.004 Tc -0.004 Tw 0.446 0 Td (r-)Tj -0.0  
d ( )Tj 0.002 Tc -0.002 Tw 2.386 0 Td (a))Tj 0 Tc 0 Tw 0.783 0 Td ( )Tj -0.001 Tc 0.004 Tw 1.602 0 Td [(ih)-7(m)18( d)-7(a)-15(s)3( E)-4(r)-5(g

